

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Neuwahl eines Mitgliedes der Bezirksvertretung (gemäß § 2 Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung für Beiräte bei der KölnBäder GmbH) als Vertreterin/Vertreter in den Bäderbeirat des Höhenbergbades

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2015, TOP 8.1.3

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk wählt für die restliche Wahlzeit des Bäderbeirates (2013 bis 2016) folgendes Mitglied der Bezirksvertretung (gemäß § 2 Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung für Beiräte bei der KölnBäder GmbH) als Vertreterin/Vertreter in den Bäderbeirat des Höhenbergbades.

Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt drei Jahre. Sie endet, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ende der Tätigkeit, die für die Entsendung in den Bäderbeirat bestimmend war oder, wenn ein Mitglied sein Amt niederlegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, soll eine/ein Nachfolgerin/Nachfolger entsendet werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Mit Beschluss vom 29. Januar 2008 hat der Rat die von der Stadt Köln entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates und den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KölnBäder GmbH beauftragt, u.a. darauf hinzuwirken, dass bei deren Bädern engagierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, sich in einem Beirat einzubringen. Ziel war und ist es, dass die Beiratsmitglieder sinnvoll Einfluss auf den Betrieb der Bäder nehmen können.

Daraufhin haben der Sportausschuss des Rates der Stadt Köln (nach Vorberatung in allen Bezirksvertretungen) am 09.02.2009 und die Gesellschafterversammlung der KölnBäder GmbH auf Empfehlung des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 13.02.2009 die Geschäftsordnung für Beiräte bei der KölnBäder GmbH beschlossen.

Gemäß § 1 der Geschäftsordnung für Beiräte bei der KölnBäder GmbH kann an jedem der Bäder der KölnBäder GmbH ein Bäderbeirat eingerichtet werden, sofern engagierte Bürgerinnen und Bürger dazu ihr Interesse bekunden.

Die Zusammensetzung der Bäderbeiräte ist in § 2 geregelt und sieht im 1. Absatz vor, dass der jeweilige Bäderbeirat aus bis zu 10 Mitgliedern besteht. Nach den Ausführungen im 2. Absatz soll die Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit durch Einbindung engagierter Bürgerinnen/Bürger erfolgen. Interessierte Bürgerinnen/Bürger müssen im Bezirk des Badstandortes wohnhaft sein. Auch soll jedem Beirat ein/e von der örtlich zuständigen Bezirksvertretung benannte/r Vertreterin/Vertreter angehören.

Für das Höhenbergbad hat die Bezirksvertretung Kalk zuletzt am 25.10.2013 einen Bäderbeirat für drei Jahre und gemäß § 2 Abs. 1, Satz 3 der Geschäftsordnung Kerstin Schmedemann als Mitglied der Bezirksvertretung in den Bäderbeirat des Höhenbergbades gewählt.

Da Frau Schmedemann ihr Mandat in der Bezirksvertretung Kalk niedergelegt hat, ist ein neues Mitglied aus der Bezirksvertretung in den Bäderbeirat des Höhenbergbades zu wählen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. --